

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/102/2025

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Gutachten	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (Entwurf vom 29.08.2025) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1. Konkretisierung der Zuständigkeit des Stadtrates nach Art. 88 Abs. 2 GO durch die Änderung in § 6 Betriebssatzung

Art 88 Abs. 2 BayGO regelt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb: „für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werksleitung und einen Werkausschuss.“

Bei Gründung des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter wurde in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) in § 4 Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass die Werkleitung aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in besteht. In Satz 2 ist geregelt, dass als erste/r Werkleiter*in eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 greift nicht den genauen Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 auf, sondern lautet wörtlich „Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen“. Die nicht deckungsgleiche Verwendung der Begriffe „Werkleiter*innen“ in § 6 und „Werkleitung“, „erster/erste Werkleiter*in“ und „weitere Werkleiter*in“ in § 4 wirft in der Praxis Fragen der rechtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Bestellung der jeweiligen Stelleninhaber auf, da § 88 Abs. 2 GO nur die Bestellung „eine(r) Werkleitung“ nennt.

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Betriebssatzung ist ausdrücklich geregelt, ob und wie die Werkleitung vertreten wird.

In § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung ist geregelt: „Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.“

Die Werkleitung ist gemäß Art 88 Abs. 2 GO und Betriebssatzung zur Vertretung der Gemeinde nach Außen befugt. Aus diesem umfassenden Vertretungsrecht folgt auch die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung der Werkleitung. Soll für die Werkleitung bzw. den ersten oder die weitere Werkleitung ein*e Stellvertreter*in benannt werden, der/die die gleichen umfassenden Vertretungsbefugnisse wie der/die Vertretenen haben soll, so würde die Befugnis des Stadtrates, über die Vertretung der Gemeinde nach Außen unterlaufen/verletzt werden.

Zur Klarstellung sollte daher, neben der Regelung, wer zur Werkleitung gehört und/oder deren Befugnisse erhält, auch geregelt sein, wie und von wem diese Personen jeweils formal die Vertretungsrechte erhalten. Dies soll mit der Änderung der Betriebssatzung nachgeholt werden.

Zudem ist die Übertragung der Vertretung für bestimmte Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4 Betriebssatzung von der Bestellung der Vertretung in allen Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung ausdrücklich abzugrenzen.

1.2. Regelung der Bestellung der Kassenverantwortlichen und deren Stellvertretung in §§ 5 und 10 Betriebssatzung.

Gemäß Art 100 GO bestellt die Gemeinde/Stadt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Bei der Gründung des Eigenbetriebes wurde gemäß § 10 Eigenbetriebsverordnung für den Eigenbetrieb eine gesonderte Kasse errichtet, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist. In der Betriebssatzung wurde keine Regelung zur Bestellung der Kassenverwalter*in und dessen/deren Stellvertretung getroffen.

Art 100 Abs. 4 Satz 2 GO regelt, dass für nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen die Regelungen der Absätze 2 und 3 des Art. 100 GO entsprechend gelten. In Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb, nach der der Werkausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, beschließend tätig wird, folgt damit nach Auffassung des Revisionsamtes der Stadt Erlangen die Zuständigkeit des Werkausschusses für die Bestellung der Kassenverwalter und Stellvertreter.

Zur Klarstellung soll diese nun auch in § 5 und § 10 der Betriebssatzung geregelt werden

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐

*ja, positiv**

☐

*ja, negativ**

☐

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Entwurf Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC
Anlage 2 Synopse der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang